



Gebührenreglement

vom 3. Dezember 2005

Gültig ab 1. Januar 2006

Mit Änderungen vom
6.6.2013

Fussnote
1

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz Art. 1

Bemessung

Kostendeckung / Verhältnismässigkeit Art. 2
Bemessungsarten Art. 3
Gebühren nach Aufwand Art. 4
Pauschalgebühren Art. 5

Gebührensuldnerin / Gebührensuldner Art. 6

Erhebung

Erlass der Gebühr Art. 7
Beweislast Art. 8
Inkasso Art. 9
Kostenvorschuss Art. 10
Benachrichtigung Art. 11
Fälligkeit Art. 12
Zahlungsfrist Art. 13
Verzugszins Art. 14
Verjährung Art. 15

Gebührenbereiche

Präsidialabteilung

Erbrecht

Siegelungswesen Art. 16
Testamentsdienst Art. 17

Einwohnerkontrolle

Niederlassung und Aufenthalt	Art. 18
Ausweise	Art. 19

Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen	Art. 20
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 21
Handel und Gewerbe	Art. 22
Handlungsfähigkeitszeugnis	Art. 23
Waffenerwerbsschein	Art. 24
Einbürgerungen	Art. 25
Parkieren auf öffentlichem Grund (aufgehoben) ¹	Art. 26

Bauverwaltung**Bauwesen****Baugesuche und Voranfragen**

Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 27
Vorläufige, formelle und materielle Prüfung	Art. 28
Koordinierte, materielle Prüfung	Art. 29
Beratung und Antragstellung	Art. 30
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 31
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 32
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 33

Baukontrolle

Baubeginn	Art. 34
Kontrollen	Art. 35
Massnahmen	Art. 36

Weitere Aufwendungen

Planung	Art. 37
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 38
Reklame	Art. 39
Werkhof	Art. 40
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 41

Nachführung des Vermessungswerks

Aufnahme	Art. 42
----------	---------

¹ Beschluss Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2013

Finanzverwaltung

Steuerwesen

Veranlagung	Art. 43
Amtliche Bewertung	Art. 44

Sozialdienst Stettlen-Vechigen

Vormundschaftssachen	Art. 45
-----------------------------	---------

Allgemeine Verwaltung

Benutzung von Schulanlagen	Art. 46
-----------------------------------	---------

Datenschutz	Art. 47
--------------------	---------

Verschiedenes

Nachschlagen	Art. 48
Schreiberei	Art. 49
Gebühreninkasso	Art. 50
Hundetaxe	Art. 50 a ¹

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Gebührentarif	Art. 51
Übergangsbestimmung	Art. 52
Inkrafttreten	Art. 53

Gebührentarif	Anhang
----------------------	--------

¹ Beschluss Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2013

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Einwohnergemeinde Vechigen erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post-, Telefon- und Faxtaxen, Fotokopien, Spesenentschädigungen, Experten-honorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung /
Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken.

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschalisiert bemessen.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

- Pauschalgebühren **Art. 5**¹ Mit der Pauschalgebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.
- ² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

- Erlass der Gebühr **Art. 7** Die Gemeinde kann eine Gebühr im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung unverhältnismässig wäre oder eine ungerechtfertigte Härte darstellen würde.
- Beweislast **Art. 8** Wer Umstände geltend macht, die zu einer Befreiung von der Gebührenpflicht oder zu verminderten Gebühren führen, muss diese Umstände nachweisen.
- Inkasso **Art. 9**¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.
- ² Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde nach vorheriger Mahnung geschuldete Gebühren und Auslagen.
- Kostenvorschuss **Art. 10** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.
- Benachrichtigung **Art. 11** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
- Fälligkeit **Art. 12** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
- Zahlungsfrist **Art. 13** Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins	Art. 14 Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ohne weiteres ein Verzugszins von 5 % (Art. 104 OR) geschuldet, sofern nicht in einer spezialrechtlichen Bestimmung ein anderer Ansatz vorgesehen ist.
Verjährung	<p>Art. 15 ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.</p> <p>² Für die Unterbrechung der Verjährung gelten die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts.</p> <p>³ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.</p>

Gebührenbereiche

Präsidialabteilung

Erbrecht

Siegelungswesen	Art. 16 ¹ Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr II
	² Verfügungssperren	Aufwandgebühr II
Testamentsdienst	Art. 17 Letztwillige Verfügung	
	¹ Einladung zur Eröffnung, pro Person	Fr. 5.00
	² Einladung zur Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr I
	³ Auszug aus letztwilliger Verfügung	
	- pro Kopie	Fr. 1.00
	- pro Beglaubigung	Aufwandgebühr I
	⁴ Publikation eines Erbenrufs	Aufwandgebühr I
	⁵ Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde (Testamentsbescheinigung)	Fr. 20.00
⁶ Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.00	
⁷ Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I	
⁸ Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I	

Einwohnerkontrolle

Niederlassung und Aufenthalt

Art. 18¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern

Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)

² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern

Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)

Ausweise

Art. 19 Antrag zur Ausstellung von Ausweisen (Identitätskarte und/oder Pass)

Eidg. Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (SR 143.11)

Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen

Art. 20¹ Lebensmittelkontrolle

Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)

² Desinfektionen

Aufwandgebühr II

Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken

Art. 21¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden

Gebühren gemäss Art. 27 ff

² Stellungnahme zur

- a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung
- b) Übertragung einer Betriebsbewilligung
- c) Erteilung einer Einzelbewilligung
- d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang

Aufwandgebühr II

Aufwandgebühr I

Aufwandgebühr I

Aufwandgebühr II

³ Durchführen der Einspracheverhandlung

Aufwandgebühr II

⁴ Abnahme und Betriebskontrolle

Aufwandgebühr II

Handel und Gewerbe

Art. 22¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielalons

Aufwandgebühr I

² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten

Aufwandgebühr I

	³ Stellungnahme zum Gesuch um Aufstellung eines Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Aufwandgebühr I
	⁴ Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Aufwandgebühr I
	⁵ Einrichtungsbewilligung für mobile Kinobetriebe, pro Veranstaltung	gleich wie kantonale Gebühr
Handlungsfähigkeitszeugnis	Art. 23 Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 10.00
Waffenerwerbsschein	Art. 24 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch das Regierungsstatthalteramt)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
Einbürgerungen	Art. 25 ¹ Die Einbürgerungsgebühr wird nach dem für die Behandlung des Gesuches notwendigen Aufwand berechnet. Sie schliesst ebenfalls die Auslagen mit ein	Aufwandgebühr II
	² Für ausländische Jugendliche, die ihr Gesuch zwischen dem 15. und 25. Altersjahr einreichen (gem. KBüG), beträgt die maximale Einbürgerungsgebühr	Fr. 200.00
Parkieren auf öffentlichem Grund	Art. 26 ¹ aufgehoben	

¹ Beschluss Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2013

Bauverwaltung

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 27 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr II
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Aufwandgebühr I
	⁴ Beihilfe Ausfüllen von Baugesuchen	Aufwandgebühr I
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 28 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	² Rückweisung zur Verbesserung	Aufwandgebühr I
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prüfung	Art. 29 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 20.00 pro Gesuch
	³ Publikation	Fr. 50.00 Zusätzlich Kosten der Publikationsorgane
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn: - Grundgebühr - pro Adressat	Fr. 25.00 Fr. 10.00
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	⁷ Weitere Bewilligungen: a) Schutzraumbefreiung b) Gewässerschutz	Fr. 30.00 Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)
	c) Strassenanschluss	Fr. 30.00

	d) Beanspruchung Strassenterrain	Fr. 30.00
	e) Brandschutz	Aufwandgebühr II
	f) Energietechnischer Massnahmenachweis	Aufwandgebühr II
	g) Wasseranschluss	Fr. 40.00
	h) Ausnahmegewilligung	Fr. 50.00
	i) Kanalisationsanschlussbewilligung	Fr. 50.00
	k) Hausnummerierung	Fr. 20.00
	l) Strassenbau und Aufbruchbewilligung	Fr. 30.00
	m) Benutzung von öffentlichem Terrain	
	- Grundtaxe bis 10 m ² /Monat und Minimalgebühr	Fr. 45.00
	- Zuschlag für beanspruchte Flächen über 10 m ² pro Monat und m ²	Fr. 5.00
	- Erdanker, einmalig pro Stück	Fr. 50.00
	- für dauernde Beanspruchung	Vertragliche Regelung
Beratung und Antragstellung	Art. 30 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte / Anträge	Aufwandgebühr II
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 31 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 32 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Aufwandgebühr I
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 33 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
Baukontrolle		
Baubeginn	Art. 34 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.00
Kontrollen	Art. 35 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II

Massnahmen	Art. 36 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung), Korrespondenz bei nicht Einhalten von Vorschriften, usw.	Aufwandgebühr II
Weitere Aufwendungen		
Planung	Art. 37 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern:	
	a) einer Überbauungsordnung	Aufwandgebühr II
	b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Lastenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II
	c) Mitarbeit bei der Verteilung oder dem Bezug von Erschliessungskosten	Aufwandgebühr II
	d) Plankopien für Baugesuche bis A3 ohne Baulinien	Fr. 1.00 bis Fr. 5.00
	e) Plankopien mit Angaben von Baulinien	Fr. 50.00
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 38 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m ² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	Fr. 40.00
	² Für jeden weiteren m ² und jeden weiteren Tag:	
	- befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze, usw.): pro m ² /Tag	Fr. 0.50
	- unbefestigter Boden: pro m ² /Tag	Fr. 0.20
	³ Maximale Tagesgebühr (ohne Grundgebühr)	Fr. 150.00
	⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	
Reklame	Art. 39 Erteilung einer Reklamebewilligung (Gemeinde = Bewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr II
Werkhof	Art. 40 ¹ Löhne, Fahrzeuge, Geräte, Materialien	Tarifansätze Bau- meisterverband Region Bern
	² Signalisationen / Markierungen, usw.	
	a) Benützung von Signalen pro Woche/ Anlass	
	- ohne Ständer	Fr. 3.00 bis Fr. 10.00
	- mit Ständer	Fr. 5.00 bis Fr. 20.00
	b) Absperrmaterial pro m und Woche/Anlass	Fr. 1.00 bis Fr. 5.00
	c) Plakatständer pro Woche/Anlass	Fr. 5.00 bis Fr. 20.00

Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 41 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II
-------------------------------	---	------------------

Nachführung des Vermessungswerks

Aufnahme	Art. 42 Nachführungsarbeiten nach Art. 38 des Gesetzes über die amtliche Vermessung vom 15. Januar 1996	Gebührentarif des Regierungsrates
----------	--	-----------------------------------

Finanzverwaltung

Steuerwesen

Veranlagung	Art. 43 ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	Fr. 10.00
	² Registernachschatz / Auskunft über Steuer-taxation	Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	Art. 44 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Fr. 10.00
	³ Vorzeitige Eröffnung des amtlichen Wertes	Fr. 50.00

Sozialdienst Stettlen-Vechigen

Vormundschaftssachen	Art. 45 ¹ Für die Gemeindegebühren in Vormundschaftssachen gilt die	Verordnung über die Gebühren in Vormundschaftssachen (BSG 213.361)
	² Erbschaftssteueranzeige für Erben verstorbener Betreuer, nach Aufwand	Aufwandgebühr II
	³ Todesfallformalitäten, Bestattung und Erbschaftsabrechnung für Erben verstorbener Betreuer, nach Aufwand	Aufwandgebühr II
	⁴ Kinderzuteilungsbericht in Ehescheidungs- und Eheschutzverfahren, nach Aufwand	Aufwandgebühr I
	⁵ Prozessvertretung des Kindes, Art. 146 ZGB	Aufwandgebühr II

⁶ Bearbeitung und Prüfung von Unterhaltsvereinbarungen und deren einvernehmliche Abänderung inkl. Genehmigung, Art. 287 und 134 Abs. 3 ZGB	Aufwandgebühr I
⁷ Bearbeitung und Prüfung von Vereinbarungen über die Zuteilung der gemeinsamen elterlichen Sorge und deren einvernehmliche Abänderung, Art. 298a Abs. 1 und 134 Abs. 3 ZGB	Aufwandgebühr I
⁸ Bearbeitung und Prüfung von Vereinbarungen über den persönlichen Verkehr und deren einvernehmliche Abänderung, Art. 275 ZGB	Aufwandgebühr I
⁹ Bearbeitung und Entscheidung von strittigen Regelungen über den persönlichen Verkehr, Art. 275 und 134 Abs. 4 ZGB	Aufwandgebühr II
¹⁰ Begleitete Besuchstage	Aufwandgebühr I
¹¹ Genehmigung von Übergaberechnungen nach Tod des Mündels oder bei ausgeschlagenen Verlassenschaften	Aufwandgebühr I

Allgemeine Verwaltung

Benützung von Schulanlagen

Art. 46	Vechiger Vereine	Übrige	Folgetag bzw. Halbtag	Pro Jahr
Schulzimmer / Sing- zimmer				
- Halbtag	0.00	40.00	-	360.00
- Ganzttag	0.00	60.00	-	540.00
Werkraum	0.00	60.00	-	480.00
Mehrzweckraum / Aula				
- Halbtag	0.00	120.00	-	-
- Ganzttag	0.00	200.00	-	-
Turnhalle (inkl. Geräte)				
- Normal, Ganzttag	0.00	240.00	-	-
- Normal, Halbtag	0.00	120.00	-	-
- Normal, zwei Stunden	0.00	60.00	-	500.00
- Klein, Ganzttag	0.00	120.00	-	-
- Klein, Halbtag	0.00	60.00	-	-
- Klein, zwei Stunden	0.00	40.00	-	300.00
Dusche / Garderobe	0.00	40.00	-	600.00
Computer				
- Halbtag	0.00	120.00	80.00	-
- Ganzttag	0.00	200.00	140.00	-
Schulküche				
- Halbtag	0.00	80.00	50.00	-
- Ganzttag	0.00	120.00	80.00	-

Datenschutz

Art. 47 ¹ Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	Aufwandgebühr II (unter Vorbehalt von Art. 4 Abs. 4 hievor)
² Abweisung eines Gesuches um Berichtigung oder Vernichtung von Daten	Aufwandgebühr II

Verschiedenes

Nachschlagen	Art. 48 Nachschlagen im Gemeindearchiv / in Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften, soweit nicht besonders geregelt	Aufwandgebühr I
Schreiberei	Art. 49 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private auf Ersuchen	Aufwandgebühr I
Gebühreninkasso	Art. 50 ¹ Mahnung	Fr. 10.00
	² Mahnung bei Betreuung	Fr. 20.00
	³ Verfügung	Fr. 30.00
Hundetaxe	Art. 50 a ¹ ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes. ² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben. ³ Die Hundetaxe beträgt für das erste Tier pro weiteres Tier im gleichen Haushalt	Fr. 60.00 Fr. 100.00

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Gebührentarif	Art. 51 ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde. ² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigeühren (Fotokopien, usw.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest. ³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkraft-
---------------	---

¹ Beschluss Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2013

tretens des Gebührentarifs.

- Übergangsbestimmung **Art. 52** Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.
- Inkrafttreten **Art. 53** ¹ Dieses Gebührenreglement tritt zusammen mit dem Gebührentarif auf 1. Januar 2006 in Kraft.
- ² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 4. Juni 1992 auf.
- ³ Die von der Gemeindeversammlung am 6. Juni 2013 beschlossenen Änderungen treten wie folgt in Kraft:
Art. 50 a (Hundetaxe): per 1. August 2013
Art. 26, Aufhebung: per 31. Dezember 2013.

Boll, 5. Dezember 2005

Die Gemeindeversammlung hat das vorstehende Gebührenreglement am 3. Dezember 2005 genehmigt.

Einwohnergemeinde Vechigen

Der Präsident: Die Sekretärin:

sig. Dieter Baumann sig. Silvia Zimmermann

Boll, 6. Dezember 2005

Auflagezeugnis

Das Gebührenreglement lag 30 Tage vor dem Beschluss der Gemeindeversammlung öffentlich auf. Die Auflage wurde gemäss Gemeindegesetzgebung publiziert. Innert der publizierten Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

Präsidialabteilung

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Silvia Zimmermann

Gebührentarif

Gestützt auf Art. 51 des Gebührenreglements der Einwohnergemeinde Vechigen vom 3. Dezember 2005 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

1. Aufwandgebühr I	Fr. 75.00 pro Stunde
2. Aufwandgebühr II	Fr. 100.00 pro Stunde
3. Fotokopien (durch Verwaltungspersonal)	Fr. 1.00 pro Seite
4. Auto-Spesen	Fr. 0.80 pro km

Inkrafttreten Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf 1. Januar 2006 in Kraft.

Beschluss

Diese Verordnung wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 11. Oktober 2005 beschlossen.

Gemeinderat Vechigen

Der Präsident: Die Sekretärin:

sig. Fritz Sieber sig. Silvia Zimmermann